

Informationsblatt

Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen

Wichtige Informationen zum Arbeitslosengeld



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Umzug

Allgemeines

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist davon abhängig, dass Sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Sie müssen deshalb unter anderem für Ihre Agentur für Arbeit jederzeit über den Postweg erreichbar sein.

Wenn Sie z. B. infolge eines Umzuges nicht oder nur mit einer zeitlichen Verzögerung erreichbar sind, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch bei einem Postnachsendeantrag können zeitliche Verzögerungen bei der Postzustellung eintreten. Der **Postnachsendeantrag** gewährleistet daher Ihre Erreichbarkeit nicht.

Was ist, wenn Sie den Umzug nicht rechtzeitig melden?

Wenn Sie der Agentur für Arbeit nicht rechtzeitig mitteilen, dass Sie umziehen, haben Sie ab dem Umzugstag bis zur Meldung Ihres Umzuges keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und sind somit unter Umständen nicht kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Bereits gezahltes Arbeitslosengeld müssen Sie erstatten; darauf entrichtete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen Sie ersetzen.

Vermeiden Sie dies, indem Sie der Agentur für Arbeit Ihren Umzug **rechtzeitig mitteilen**.

„Rechtzeitig“ bedeutet, dass Sie Ihre neue Anschrift **vor** dem Umzugstermin mitteilen.

Sie können die Mitteilung über

-
- ➔ **www.arbeitsagentur.de** online vornehmen.
Nach Anmeldung unter "eServices" können Sie in Ihrem Profil unter "Daten und Einstellungen" und "Persönliche Daten" Ihre Adresse ändern.
 - Alternativ nutzen Sie den Vordruck „**Veränderungsmitteilung**“, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben.

Teilen Sie den Umzug der Agentur für Arbeit nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Umzugstag mit, erlischt die **Wirkung der Arbeitslosmeldung**. Arbeitslosengeld kann in diesem Falle erst ab dem Zeitpunkt Ihrer erneuten elektronischen oder **persönlichen Arbeitslosmeldung** (weiter) gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit wird Sie dann über alle weiteren notwendigen Schritte informieren.

Durch den Umzug in einen anderen Ort kann eine andere Agentur für Arbeit für Sie zuständig sein. Bei **rechtzeitiger** Mitteilung des Umzuges werden Sie von der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit zur Meldung eingeladen. Ihre Leistungen werden fortgezahlt.

Urlaub

Haben Arbeitslose einen Urlaubsanspruch?

Einen „Urlaubsanspruch“ im eigentlichen Sinne, wie er einer Arbeitnehmerin / einem Arbeitnehmer während ihres / seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Sie nicht, denn das Recht der Arbeitslosenversicherung kennt den Begriff „Urlaub“ nicht. Trotzdem können Sie verreisen, wenn Sie arbeitslos sind.

Allerdings können Sie während Ihres Urlaubs nur für längstens drei Wochen bzw. 21 Kalendertage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld erhalten.

Bei der Ermittlung der 21 Kalendertage werden auch Wochenenden und Feiertage berücksichtigt.

Was ist zu beachten?

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt für die Dauer der Reise nur bestehen, wenn die Agentur für Arbeit **vorher zugestimmt** hat. Beantragen Sie die geplante Reise rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit. Die Genehmigung Ihrer Ortsabwesenheit können Sie online auf  www.arbeitsagentur.de/eservices > **Veränderung melden** beantragen. Die Beantragung der Ortsabwesenheit kann auch telefonisch oder persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit erfolgen.

Wenn Sie sich persönlich melden möchten, können Sie sich online auf unserer Internetseite einen Termin in Ihrer Agentur für Arbeit buchen.

Der Antrag auf „Urlaub“ (Ortsabwesenheit) kann nicht langfristig gestellt werden – denn die Agentur für Arbeit muss vorhersehen können, welche Vermittlungsaussichten für die Zeit der geplanten Abwesenheit bestehen.

Die Beantragung des Urlaubs (Ortsabwesenheit) ist eine Woche vor Antritt möglich. Sie werden informiert, ob die Agentur für Arbeit einer Reise zustimmt.

Erkranken Sie während Ihrer genehmigten Ortsabwesenheit, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Wann wird Ihrem Antrag nicht zugestimmt?

Wenn eine Reise/Abwesenheit die berufliche Eingliederung beeinträchtigen würde (z. B. wenn wegen der Abwesenheit Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern oder die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen verhindert bzw. verzögert würden), wird die Agentur für Arbeit nicht zustimmen.

Reisen länger als drei Wochen?

Die Agentur für Arbeit kann einer Abwesenheit für die Dauer von längstens sechs zusammenhängenden Wochen zustimmen. Arbeitslosengeld kann aber nur für längstens 21 Kalendertage (inkl. Wochenenden und Feiertagen) im Kalenderjahr gezahlt werden. Wenn Sie eine mehr als sechswöchige Reise planen, besteht für die gesamte Zeit der Reise kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie müssen sich danach erneut elektronisch oder persönlich arbeitslos melden.

Abwesenheit aus besonderen Gründen?

Eine Abwesenheit kann auch bei Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation (Kur) genehmigt werden. Kostenträger derartiger Maßnahmen sind meistens die Kranken- oder Rentenversicherungsträger. Diese zahlen in der Regel Lohnersatzleistungen, so dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Sollte der Träger der Maßnahme keine Lohnersatzleistungen erbringen, so kann Arbeitslosengeld wegen einer Abwesenheit aus Anlass der Kur bis zur Dauer von drei Wochen gezahlt werden.

Auch in folgenden Fällen kann Ihnen Arbeitslosengeld bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr weitergezahlt werden:

- wenn Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben an einem Ort, der nicht Ihr Wohnort ist oder in der Nähe Ihres Wohnortes liegt (außerhalb des sogenannten „orts- und zeitnahen Bereichs“),
- wenn Sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient

Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich.

Sonstiges

Bei Bezug von Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II gelten abweichende Bestimmungen. Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei Ihrem zuständigen Jobcenter (siehe auch „Merkblatt Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II“).



WEITERE INFORMATIONEN

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit finden Sie im Internet unter  www.arbeitsagentur.de

Telefonisch erreichen Sie Ihre Agentur für Arbeit montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr über die gebührenfreie Servicrufnummer **0800 4 5555 00**.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale/FGL31

Dezember 2024

www.arbeitsagentur.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

48346 Ostbevern



Einfach QR-Code mit
Smartphone scannen.